

§ 8. Zur Unterstützung der von der Volksschullehrerschaft des Kantons Zürich gegründeten Wittwen- und Waisenstiftung leistet der Staat einen Jahresbeitrag von je 12 Franken für jeden zur Theilnahme an der Stiftung obligatorisch verpflichteten Lehrer, sowie für die bei der Stiftung verbleibenden Lehrer im Ruhestande.

§ 9. Der vom Lehrer alljährlich auf 1. Januar zu entrichtende Beitrag an die Wittwen- und Waisenstiftung im Restbetrage von 20 Franken wird jeweilen an der Besoldungsrate für das vierte Quartal in Abzug gebracht.

Namens des Erziehungsrathes,

Der Direktor des Erziehungswesens: J. E. Grob.

Der Sekretär: C. Grob.

Der Regierungsrath hat vorstehenden Statuten die Genehmigung ertheilt.

Zürich, den 24. Dezember 1883.

Vor dem Regierungsrathe,

Der Staatsschreiber: Stüssi.

Regulativ

betreffend

die Visitationen an den Sekundar- und Primarschulen.

(§§ 20, 29 und 40 des Unterrichts-Gesetzes vom 23. Dezember 1859.)

(Vom 19. Dezember 1883.)

§ 1. Die Schulbesuche der Bezirksschulpflegen geschehen nach den Bestimmungen von § 20 des Unterrichts-Gesetzes vom 23. Dezember 1859, sowie nach den genauern Vorschriften der Verordnung betreffend Beaufsichtigung und Beurtheilung der Primar- und Sekundarschulen vom 20. März 1867.

§ 2. Die Mitglieder der Gemeinde- und Sekundarschulpflegen besuchen nach einer jeweilen bei Beginn des Schuljahrs von ihnen selbst zu bestimmenden Kehrordnung die Schulen ihrer Gemeinde im Sinne der in § 40 des Unterrichts-gesetzes vom 23. Dezember 1859 ertheilten Wegleitung.

§ 3. In Schulkreisen mit mehr als zwei Schulen oder in Gemeinden mit mehr als zwei Schulabtheilungen beziehungsweise Lehrern können sich die Schulpflegen zum Zwecke der Beaufsichtigung in zwei oder mehrere Sektionen trennen. Hiebei ist

Vorsorge zu treffen, dass bei der Wiederholung der Theilung in Sektionen ein geeigneter Wechsel für die Mitglieder stattfinde.

§ 4. Jedes Mitglied einer Gemeinde- oder Sekundarschulpflege hat jede der ihm zur Visitation zugetheilten Schulen beziehungsweise Schulabtheilungen (§ 3) jährlich mindestens zwei Mal zu besuchen. Examenbesuche fallen hiebei ausser Betracht.

Die Ergänzungs-, Sing- und Arbeitsschulen, sowie die allfälligen Fortbildungsschulen, Kleinkinder- und Privatschulen sind bei Vertheilung der Visitationen als besondere Schulabtheilungen zu behandeln, und es ist denselben mindestens die Hälfte der auf eine Alltagschule entfallenden Zahl von Besuchen zuzuwenden.

Die spezielle Aufsicht über die Arbeitsschulen kann von der Schulpflege einer Frauenkommission übertragen werden.

Die Besuche sollen zu verschiedenen Zeiten des Jahres stattfinden.

§ 5. Die Mitglieder verzeichnen jeweilen ihre Besuche im Visitationsbuche durch Namensunterschrift unter Angabe der besuchten Fächer und des Datums. Für jede Schule beziehungsweise Schulabtheilung unter einem eigenen Lehrer besteht ein besonderes Visitationsbuch.

§ 6. Im tabellarischen Jahresbericht an die Bezirksschulpflege sind die Mitglieder der Schulpflege unter Angabe der Zahl der in jeder Schulabtheilung gemachten Schulbesuche namentlich aufzuführen.

§ 7. Die Bezirksschulpflegen haben darüber zu wachen, dass die Vorschriften des vorstehenden Regulativs ausgeführt werden. Gegen säumige Mitglieder der eigenen Behörde und der untern Schulbehörden ist nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend Ordnungsstrafen vom 30. Weinmonat 1866 zu verfahren. Die auferlegten Bussen werden der Bezirksschulpflege in Rechnung gebracht, beziehungsweise fallen sie in die betreffenden Schulkassen.

§ 8. Dieses Regulativ tritt mit Beginn des Schuljahres 1884/85 in Kraft.

Zürich, den 19. Dezember 1883.

Namens des Erziehungsrathes,

Der Direktor des Erziehungswesens: J. E. Grob.

Der Sekretär: C. Grob.
